

Preisliste

Asphaltmischwerk Weinheim

Asphaltmischgut Preisliste

gültig ab 1. Februar 2019

Kleinmengen bis 100 to, Mengen ab 100 to nach Vereinbarung als Projektpreis

Rez. Nr.	Bezeichnung	Bitumen-sorte	Art	€ / to ab Werk
3/303	AC 16 TN	70/100	Asphalttragschicht	51,50
9	AC 22 TS	50/70	-"-	47,50
10	AC 22 TN	70/100	-"-	47,40
207	AC 32 TN	70/100	-"-	46,00
216	AC 32 TS	50/70	-"-	46,50
218	AC 16 TD	70/100	Tragdeckschicht	63,80
20	AC 11 BN	70/100	Asphaltbinderschicht	59,00
326	AC 16 BN	50/70	-"-	56,80
328	AC 16 BS	25/55-55A	-"-	62,90
334	AC 22 BS	25/55-55A	-"-	62,70
36	WDA 22	50/70	offene Bauweisen, wasserdurchlässig	71,50
40	AC 5 DL	70/100	Asphaltbeton	89,00
43	AC 8 DS	50/70	-"-	82,10
44	AC 8 DS	25/55-55A	-"-	91,70
47	AC 8 DN	70/100	-"-	82,10
48	AC 11 DN	70/100	-"-	80,20
51	AC 11 DS	50/70	-"-	81,00
52	AC 11 DS	25/55-55A	-"-	89,70
65	SMA 8 S	50/70	Splittmastixasphalt	92,50
66	SMA 11 S	50/70	-"-	91,50
69	SMA 8 S	25/55-55A	-"-	106,00
71	SMA 11 S	25/55-55A	-"-	105,50
	Abstreusplitt 1/3		getrocknet / Aufhellung	65,00
Annahmepreise				
	Asphaltfräsgut		Decken- und Binderfräsgut	2,50
	Asphaltfräsgut		Tragschichtfräsgut	5,00
	Asphaltschollen		unbelastet, bis 80 cm Kantenlänge	6,50

Die Preise verstehen sich ab Werk, frei verladen LKW. Preise frei Baustelle auf Anfrage.

Die vorgenannten Preise sind Nettopreise, zu welchen jeweils die gesetzl. Mehrwertsteuer hinzugerechnet wird.

Die Preise sind freibleibend. Bei einer Preiserhöhung des Vormaterials, Energiekostenänderungen sowie Bitumenpreisanpassungen behalten wir uns eine Preisanpassung oder separate Weiterberechnung vor.

Für alle Lieferungen gelten unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Mit Erscheinen dieser Preisliste werden alle bisherigen Preislisten ungültig.

Die Güteüberwachung unserer Asphaltprodukte erfolgt nach TL Asphalt –StB 07.

Wir sind  zertifiziert

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

Für alle Verträge über bituminöses Mischgut aus unserer Mischanlage gelten die nachfolgenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Einkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, dass sie ausdrücklich vereinbart wurden. Jegliche Änderung unserer Bedingungen ist nur dann wirksam, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigt haben.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Verändert sich in dem Zeitraum vom Datum des Vertragsabschlusses für die Ausführung des Vertrages unsere Kosten, sind wir berechtigt, den Verkaufspreis entsprechend zu ändern.

Wir unterrichten unsere Abnehmer vor der Lieferung darüber und räumen ihnen in derartigen Fällen ein Rücktrittsrecht ein. Will der Abnehmer hiervon Gebrauch machen, so hat er uns dies innerhalb von drei Tagen ab Erhalt unserer Mitteilung schriftlich mitzuteilen, insoweit genügt die rechtzeitige Absendung durch den Abnehmer.

Die Preisänderungsmöglichkeit betrifft nur solche Lieferungen/Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsabschluss von uns geliefert werden müssen.

3. Bestellung

Bestellungen sollen unter genauer Angabe sämtlicher Bestelldaten laut unseren Preislisten schriftlich oder telefonisch erfolgen.

Unsere Auftragsannahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit, wir verpflichten uns, den Vertragspartner unverzüglich über die mangelnde Liefermöglichkeit/Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.

Liefertermine müssen rechtzeitig (d.h. mindestens 24 Stunden vor Lieferung) verbindlich vereinbart werden, feste und verbindliche Vertragstermine bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, ansonsten ist eine verbindliche Lieferzeit nicht vereinbart. Für alle Folgen unrichtiger oder unvollständiger Bestellerangaben ist der Abnehmer allein verantwortlich, insbesondere bei mündlichen oder telefonischen Bestellungen. Das gilt auch für Bestellefehler terminlicher Art.

Sollte eine Liefermöglichkeit nicht bestehen, weil kein Recyclingmaterial in ausreichender Qualität oder Menge vorrätig ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wir verpflichten uns in diesem Falle, den Vertragspartner unverzüglich über die Verfügbarkeit zu informieren und werden Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich erstatten.

4. Lieferung

Soll eine vereinbarte Termin-Lieferung doch früher oder später erfolgen, so ist uns dies rechtzeitig vor dem Liefertermin mitzuteilen. Eine verschuldet versäumte oder verspätete Mitteilung verpflichtet den Käufer zum Schadensersatz.

Höhere Gewalt oder andere unabwendbare Ereignisse, die nach Vertragsabschluss bei uns oder unseren Vorlieferanten eintreten, befreien uns von der Pflicht zur Vertragserfüllung und Haftung, allerdings nur dann, soweit nicht ein Übernahme- oder Vorsorgeverschulden oder Abwendungsverschulden bei uns vorliegt.

Das Transportrisiko geht zu Lasten des Käufers, soweit er die Lieferung/Leistung mit eigenen Fahrzeugen abholt oder von Drittfahrzeugen abholen lässt. Für den Fall der Lieferung zur Verwendungsstelle durch eigene Fahrzeuge des Lieferanten trägt dieser das Transportrisiko. Bei Lieferung zur Verwendungsstelle durch von uns eingeschaltete Transportpersonen geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Lieferung der Transportperson übergeben worden ist.

5. Abnahme

Für die Folgen mangelhafter oder unrichtiger Angaben über die Abladestelle haftet der Käufer auch dann, wenn die Angaben uns in seinem Auftrag von einer dritten Person übermittelt wurden. Wir sind nur dann verpflichtet, das Liefergut an die vereinbarte Stelle zu transportieren, wenn das Transportfahrzeug (Lastkraftwagen) diese unter Beachtung der straßenrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und etwaigen privatrechtlichen Benutzungsordnung und ohne jegliche Gefahr für sich und andere erreichen und verlassen kann. Anderenfalls unterrichtet der Lieferant den Käufer über die Unmöglichkeit der Anlieferung, der Käufer hat unverzüglich eine erreichbare Anlieferstelle zu bezeichnen. Tut er dies nicht, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung zur Asphaltmischanlage auf Kosten des Käufers zurückzubringen und dort für den Käufer bereitzuhalten, der sie dann abzuholen hat.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur völligen Tilgung unserer sämtlichen Forderungen - gleich aus welchem Rechtsgrunde - bleiben die von uns gelieferten Materialien unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Lieferungen an uns bezahlt wurde. Dies gilt ebenso bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.

Für den Fall, dass unsere unter dem Vorbehalt gelieferten Materialien verarbeitet oder mit anderen Materialien vermischt werden, überträgt uns der Käufer zur Sicherung unserer o. g. Forderungen das Miteigentum an den neu entstandenen Sachen, anteilig in Höhe des Wertes unserer Lieferung, zzgl. 20 % zum Wert der neu geschaffenen Sache. Dabei gilt als vereinbart, dass der Käufer diese Sache für uns verwahrt.

Werden die von uns gelieferten Materialien in ein Grundstück eines Dritten so eingebaut, dass sie wesentlicher Bestandteil dieses Grundstückes werden, oder werden aus den Materialien hergestellte Sachen vom Käufer an Dritte weiterveräußert, so tritt unser Käufer alle ihm gegen Dritte oder diejenigen, die es betrifft, erwachsenden Ansprüche jeglicher Art zur Sicherung unserer Forderungen an uns ab, und zwar in der Höhe, die dem Betrag unserer Rechnung zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 20 % entspricht. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns die Forderungen einzeln nachzuweisen und den Dritten die Abtretung bekanntzugeben und

aufzufordern, bis zur Höhe unserer Forderung Zahlung ausschließlich an uns zu leisten. Dabei sind wir selbst jederzeit berechtigt, die Dritten über die Abtretung zu informieren und die Einziehung der genannten Zahlung selbst zu betreiben.

7. Haftung

7.1 Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund - wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Erfüllungsgehilfen und unsere Betriebsangehörigen sie schuldhaft verursacht haben.

7.2 Die Haftung gegenüber dem Kunden wird außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7.3 Unsere Haftung ist auf den als Folge vorhersehbarer Schaden begrenzt. Die Haftung für einen außerhalb einer Eigenschaftszusicherung liegenden Mangelfolgeschaden ist ausgeschlossen.

8. Gewährleistung

8.1 Die Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes nach den Allgemeinen Technischen Vorschriften und - soweit solche bestehen - den Zusätzlichen Technischen Vorschriften. Angaben in unseren jeweils gültigen Beschreibungen (z.B. Eignungsprüfungen, am Lieferwerk ausliegende Rezepturen) über die Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt, soweit sie in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften als Vertragsbestandteil vorgesehen sind. Die Angaben sind als annähernd zu betrachten und dienen immer als Maßstab zur Feststellung ob der Vertragsgegenstand mangelfrei ist, wobei in jedem Fall Grenzwerte um Toleranzen abweichen dürfen.

8.2 Für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist leisten wir Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand fehlerfrei ist und die eventuell zugesicherten Eigenschaften hat, längstens jedoch für einen Zeitraum von 2 Jahren. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem jeweiligen Liefer-/Leistungsdatum.

8.3 Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige setzt eine Probeentnahme entsprechend den Deutschen Werkstoffnormen (z.B. DIN 1996) voraus. Eine Probeentnahme auf der Baustelle muss in Gegenwart unseres Beauftragten erfolgen.

8.4 Ist der Vertragsgegenstand fehlerhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so liefern/leisten wir unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche Ersatz, ist der Kunde an einer Ersatzlieferung/-leistung unverhältnismäßig im Vergleich mit dem Vorteil für den Kunden, so ist der Kunde nur berechtigt nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Eine Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, wenn sich die Vertragsleistungen ihrer Natur nach einer Rückgewähr entziehen.

8.5 Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Vertragsgegenstände und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherung; die den Kunden gegen das Risiko von bestimmten Mangelfolgeschäden absichern soll.

9. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lieferwerk verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

10. Zahlungen

10.1 Soweit nicht anders vereinbart sind unsere Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Überschreitet der Kunde das Ziel von 30 Tagen nach Rechnungsstellung, so sind wir berechtigt von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechtigten Zinssatzes für Kontokorrentkredite zu berechnen. Zahlungen für Frachten sind ohne Abzug sofort fällig.

10.2 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontospesen.

10.3 Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks und Wechsel gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. Wechsel eingelöst wird.

10.4 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt - werden insbesondere Wechsel oder Schecks nicht eingelöst oder stellt der Kunde seine Zahlung ein - oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen so ist die gesamte Restschuld fällig, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, von unseren Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen zurückzutreten. Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

10.5 Der Kunde ist zur Abrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung auch wenn Mängelrügen bzw. Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

11. Nichtigkeitsklausel

Sollten einzelne Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Teile und des Rechtsgeschäfts im Übrigen unberührt.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Eberbach, Gerichtsstand ist Mannheim.

Stammhaus:

Bahnhofsplatz 6, 69412 Eberbach

Telefon (0 62 71) 8 04 – 0, Telefax (0 62 71) 8 04 – 1 99

<http://www.michaelgaertner.de>, email: info@michaelgaertner.de

Asphaltmischwerk Weinheim:

Daimlerstraße 21, 69469 Weinheim

Telefon (0 62 01) 6 51 00, Telefax (0 62 01) 96 22 32

Recyclinganlage Eberbach

Im Ittertal, 69412 Eberbach

Telefon (0 62 71) 91 67 33, Telefax (0 62 71) 91 67 34